

## Hinweisblatt MUSIKINSTRUMENTE

Sofern an einem Musikinstrument Teile, Materialien verarbeitet sind, die von Arten stammen die in den Anhängen der EU-VO 338/97 in der derzeit gültigen Fassung gelistet sind, fällt das Musikinstrument in den Geltungsbereich der artenhandelsrechtlichen Regelungen (CITES) und es bedarf daher beim Handel, bei der Ein- und Aus/Wiederausreise aus / in die EU bestimmter CITES-Genehmigungen oder CITES-Bescheinigungen. Beispiele CITES-gelisteter ARTEN, von deren Exemplaren Teile, Materialien für die Herstellung von Musikinstrumenten verwendet werden:

Elefant; Elfenbein

Meeresschildkröte; Schildpatt

Rio-Palisander

Ramin

Wal; „Fischbein“ (Walbarten)

Bestimmte Reptilienarten - Echsen/Schlangen/Krokodile/Warane; Leder

Bestimmte Schnecken-, Muschelarten; Perlmutter

Walross; Stoßzahn

### **Bedingungen für CITES-Musikinstrumentenbescheinigung (MIC)**

Musikinstrument wird vom Besitzer im Reisegepäck mitgeführt

für reine Reisetätigkeiten zu Konzerten, Aufnahmen, Wettbewerben etc.

gültig für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen (Ein- und Wiederausfuhr in/aus Drittstaat).

Instrument darf mit dieser Bescheinigung nicht vermarktet werden (dafür braucht es eine andere CITES- Genehmigung bzw. CITES Bescheinigung).

## Wofür werden MIC ausgestellt

MIC können ausgestellt werden für

die NICHT-kommerzielle mehrmalige grenzüberschreitende Beförderung von Musikinstrumenten zum beispielsweise

persönlichen Gebrauch, für Aufführungen, Produktionen (Aufnahmen), Sendungen, Unterricht, Wettbewerbe, Ausstellungen

Die dabei erhaltenen Honorare, Gagen, etc. gelten im Sinne der artenhandelsrechtlichen Regelungen NICHT als kommerzielle Nutzung.

## Anforderungen an Ausstellung von MIC

Enthält ein Musikinstrument Teile, Materialien von Exemplaren von Arten, die in Anhang A, B oder C der og. EU-VO gelistet sind, ist der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs bzw. der rechtmäßigen Einfuhr des Exemplars zu erbringen.

Enthält ein Musikinstrument Teile, Materialien von Exemplaren von Arten, die in Anhang A der og. EU-VO gelistet ist, so muss dieses Exemplar vor der ersten CITES-Unterschutzstellung erworben worden sein (Vorerwerbsexemplar).

das Musikinstrument ist in geeigneter Weise **gekennzeichnet**.

## Wofür können MIC verwendet werden

Mit einer MIC kann ein Instrument **mehrfach für nicht-kommerzielle Zwecke** in und aus allen CITES-Vertragsstaaten ein-, aus – oder wiederausgeführt werden.

## Für wen wird MIC ausgestellt – Feld 1 des Formulars

Grundsätzlich für den rechtmäßigen Eigentümer. Wenn Antragsteller nicht rechtmäßiger Eigentümer, ist sowohl Name und Anschrift des **Eigentümers** als auch des **Antragstellers** (tatsächlicher Ausführer) einzutragen. Der ausstellenden Vollzugsbehörde ist eine **Kopie der Leihvereinbarung** zwischen Eigentümer und Antragsteller vorzulegen. Feld 3 (Einführer) ist bei MIC frei zu lassen.

## **Beschreibung des Exemplars – Feld 8 des Formulars**

Die Beschreibung des Musikinstruments sollte es der zuständigen Behörde ermöglichen, sich zu vergewissern, dass die MIC mit dem eingeführten oder ausgeführten Exemplar übereinstimmt.

Die Beschreibung sollte Elemente wie Namen des Herstellers, die Seriennummer oder andere Identifizierungsmittel, wie z.B. Fotografien, enthalten.

## **Ausstellende Behörde**

Vollzugsbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

## **Was ist bei der Zollstelle zu tun**

Bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Exemplars, für das eine MIC ausgestellt wurde, **gibt deren Inhaber das Original der MIC sowie das Original und die Kopie des Ergänzungsblatts** zu Prüfzwecken bei der Zollstelle ab.

**Die Zollstelle** gibt nach Ausfüllen des Ergänzungsblatts die Originaldokumente an den Inhaber zurück, stempelt die Kopie des Ergänzungsblatts ab und leitet die abgestempelte Kopie an die betreffende Vollzugsbehörde weiter.

## **Gültigkeitsdauer einer MIC**

maximal 3 Jahre. Das MIC verliert seine Gültigkeit, wenn

Exemplar verkauft, verloren geht, zerstört oder gestohlen wird oder Eigentum am Exemplar auf andere Weise übertragen wird.

Der Inhaber hat das Original und sämtliche Kopien einer abgelaufenen, nicht mehr gültigen MIC unverzüglich an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden. Der MIC ist nur zusammen mit einem beigefügten Ergänzungsblatt gültig, das bei jedem Grenzübertritt von einem Zollbeamten abzustempeln und zu unterschreiben ist.

## **Gültigkeit von Dokumenten aus Drittländern**

Diese MIC können bis zu 3 Jahre nach ihrer Ausstellung für die Einfuhr von Exemplaren in die EU und für die Beantragung der entsprechenden Bescheinigungen verwendet werden.

## Orchester – CITES Wanderausstellungsbescheinigung

Instrumente werden in Frachtsendung im Auftrag eines Orchesters versendet (Konzerttourneen)

für **reine Reisetätigkeiten** zu Konzerten, Aufnahmen, Wettbewerben, etc. außerhalb der EU.

berechtigt zur mehrfachen Ein- und Wiederausfuhr der angeführten Instrumente im Frachtversand.

Instrument darf mit dieser Bescheinigung **nicht vermarktet** werden (dafür braucht es eine andere CITES- Genehmigung bzw. CITES Bescheinigung).

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Orchester für die Musikinstrumente die unter die artenhandelsrechtlichen Regelungen fallen, eine Wanderausstellungsbescheinigung beantragt.

Gültigkeitsdauer maximal 3 Jahre.

Die Wanderausstellungsbescheinigung kann als Einfuhrgenehmigung, Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung verwendet werden.

Fällt ein Exemplar unter die Wanderausstellungsbescheinigung, muss es von der ausstellenden Behörde registriert werden und ist entsprechend zu dokumentieren.

Auch die Wanderausstellungsbescheinigung ist nur mit einem Ergänzungsblatt gültig.

Enthält ein Musikinstrument Teile, Materialien von Exemplaren von Arten, die in Anhang A, B oder C der og. EU-VO gelistet sind, ist der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs bzw. der rechtmäßigen Einfuhr des Exemplars zu erbringen.

Enthält ein Musikinstrument Teile, Materialien von Exemplaren von Arten, die in Anhang A der og. EU-VO gelistet sind, so muss dieses Exemplar vor der ersten CITES-Unterschutzstellung erworben worden sein (Vorerwerbsexemplar).

Bei der Zollstelle ist das Original der Wanderausstellungsbescheinigung und das Original und eine Kopie des Ergänzungsblattes zu Prüfzwecken abzugeben. Die Zollstelle gibt nach Ausfüllen des Ergänzungsblattes die Originaldokumente an den Inhaber zurück, stempelt die Kopie des Ergänzungsblattes ab und leitet die abgestempelte Kopie an die Vollzugsbehörde weiter.

## Vermarktung von Musikinstrumenten

Wenn ein Musikinstrument vermarktet werden soll, bedarf es

bei der **Einfuhr** aus einem Drittstaat (=Nicht-EU-Mitgliedsstaat) einer CITES-Einfuhrgenehmigung

bei der **Ausfuhr** aus der EU einer CITES-Ausfuhrgenehmigung

bei einer **Vermarktung** innerhalb der EU, sofern am Instrument Materialien von Arten des Anhang A verwendet wurden, eine CITES-Bescheinigung, die eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot gewährt. Sofern am Instrument Materialien von Arten des Anhang B verarbeitet wurden, ist keine CITES Bescheinigung notwendig; allerdings muss immer die rechtmäßige Herkunft der Materialien nachgewiesen werden können.

## Antragstellung und sonstige wichtige Informationen

Zu **beantragen** sind die MIC bzw. CITES-Genehmigungen und Bescheinigungen beim BMNT, Abt. III/6, Stubenbastei 5 – auch online unter [www.cites.at](http://www.cites.at) möglich

**Antragsformular** Einfuhr / Ausfuhr / Wiederausfuhr verwenden und „Sonstiges“ ankreuzen bzw. für Orchester das Formular Wanderausstellungsbescheinigung

Bei Antragstellung **ALLE verwendeten Materialien CITES-gelisteter Arten angeben** (z.B. Elfenbein, Perlmutter, Fischbein, Schildpatt, Rio-Palisander) – mit jeweiliger Angabe über Baujahr, Hersteller, Datum des Erwerbs (Einfuhr, Naturentnahme oder erste Inbesitznahme durch den Menschen) des jeweiligen Materials – da diese in der Bescheinigung einzeln angeführt werden müssen.

**Beschreibung des Instruments** und **Vorlage eines Fotos**, damit Bescheinigung Instrument zugeordnet werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Einreise in die USA die Einfuhr von Musikinstrumenten beim U.S. Fish and Wildlife Service **zu deklarieren** ist:

*Auskunft US-CITES-Behörde:*

*All wildlife (including parts and products) imported or exported from the U.S. for any purpose **must be declared to the U.S. Fish and Wildlife Service**; you will need to contact the Wildlife Inspector at the appropriate designated port (see <http://www.fws.gov/le/ports-contact-information.html>) to*

*make an appointment for clearance of your shipment. At the appointment you will need to present the appropriate documentation and a completed Declaration Form 3-177 (<http://www.fws.gov/le/declaration-form-3-177.html>). The Inspector will be able to answer all your questions about the logistics for clearing the shipment. We recommend that you contact the Inspector as soon as possible to discuss the inspection requirements.*

**Ergänzungsblatt** vom Zoll bei Einreise und auch bei Ausreise **ABSTEMPELN** lassen

**Nach Ablauf der Gültigkeit** ist die **CITES Musikinstrumentenbescheinigung** an das BMLFUW, CITES-Vollzugsbehörde, Abt. I/8, Stubenbastei 5, 1010 Wien, **unverzüglich und unaufgefordert zurückzusenden**

Bei einer Einreise in die USA wird empfohlen, **Nachweise** über Besitzverhältnis zum Instrument (z.B. Kopie Leihvertrag, Kaufvertrag) mitzuführen, da eine Einfuhr von Musikinstrumenten mit Elfenbein, die nach 25.2.2014 gekauft wurden, in die USA nicht möglich ist.

*Dazu Auskunft USA-CITES-Behörde:*

#### ***Import Criteria for African Elephant Ivory***

*Regarding the criteria that "the ivory has not been transferred from one person to another person in the pursuit of financial gain or profit **after February 25, 2014.**"*

*My understanding is that if an item comprised of African elephant ivory, such as a musical instrument, was or is bought or sold after February 25, 2014, the issuance date of Director's Order 210, that item no longer meets the allowable criteria for the non-commercial import of worked African elephant ivory for the limited purposes of 1) a household move into the United States, 2) **a musical instrument accompanying a musician on travels into and back out of the United States**, and 3), a traveling exhibition (such as works of art or antiquities) that will travel into and back out of the United States. Items comprised of worked African elephant ivory that fall within these three limited categories, in addition to being accompanied by a valid CITES pre-Convention, musical instrument, or traveling exhibition certificate, **must meet the following criteria:** the worked ivory was legally acquired prior to February 26, 1976 and the worked elephant ivory **has not been transferred from one person to another person in pursuit of financial gain or profit after February 25, 2014.***

*If an item is comprised of **Asian elephant ivory**, in addition to being accompanied by a valid CITES pre-Convention, musical instrument, or traveling exhibition certificate, it would need to meet United States Endangered Species Act antique criteria, or, if the item does not meet the antique criteria, it must meet pre-Act requirements per 50 CFR 17.4 (to meet pre-Act requirements the item*

*could not have entered into commerce (e.g. been bought, sold, or offered for sale by you or anyone else) since the Asian elephant's Endangered Species Act listing date (June 14, 1976)).*

BMNT

Februar 2015

*Format editiert 2019*